

## **2. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Preetz-Stadt und -Land vom 16.01.2004 in der Fassung vom 15.12.2011**

Nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 19.12.2017 wird folgende Satzung erlassen:

### **I.**

§ 14 der Satzung über die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Preetz-Stadt und -Land (Abwassersatzung) vom 16.01.2004 in der Fassung vom 15.12.2011 wird um den folgenden Absatz (2) ergänzt:

- „(2) Den Mitarbeitern des Abwasserzweckverbandes oder deren durch Ausweis ausgewiesenen Beauftragten ist
- a) zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Inbetriebnahme,
  - b) zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung über die Einleitung von Abwasser, insbesondere von § 6,
  - c) zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten,
  - d) zum Ablesen von Wasser- und Abwassermesseinrichtungen,
  - e) zur Beseitigung von Störungen oder
  - f) zur Abwehr von Gefahren

sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu nehmen. Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Abwasserhebeanlagen, Reinigungsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen und Zähler müssen jederzeit zugänglich sein. Der Grundstückseigentümer oder -nutzer ist verpflichtet, unverzüglich alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.“

Der bisherige Absatz (2) erhält die neue Nummer (3).

### **II.**

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Preetz, den 19.12.2017

Björn Demmin  
Verbandsvorsteher